

## AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) HANS LEUTENEGGER AG

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle schriftlich, mündlich, per Telefon, per E-Mail oder via Internetkommunikation getroffenen Vereinbarungen zwischen der Hans Leutenegger AG (nachfolgend *Leutenegger*) und dem *Einsatzbetrieb*, welchem Personal (nachstehend *Arbeitnehmer*) temporär oder dauernd überlassen wird. Sie entfalten Rechtswirkung, sobald ein schriftlicher Vertrag zwischen *Leutenegger* und einem *Arbeitnehmer* abgeschlossen wird, worin sich der *Arbeitnehmer* zu einem bestimmten Einsatz verpflichtet (Einsatzvertrag) und gelten als integrierender Bestandteil jedes Verleihvertrages, welcher nach Absprache der Einsatzdetails zwischen *Leutenegger* und dem *Einsatzbetrieb* in der Folge abgeschlossen wird.

Besondere Vereinbarungen und Abmachungen im Verleihvertrag gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Falle vor. Sofern *Leutenegger* mit dem *Einsatzbetrieb* eine Rahmenvereinbarung abschliesst, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, soweit diese Rahmenvereinbarung keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

Als *Einsatzbetrieb* gilt jeder Kunde von *Leutenegger*, ungeachtet der Rechtsform. *Leutenegger* geht zudem davon aus, dass alle im Namen des *Einsatzbetriebes* auftretenden und handelnden Personen über entsprechende Befugnisse verfügen bzw. handlungsbevollmächtigt sind.

1. Der dem *Einsatzbetrieb* zur Verfügung gestellte *Arbeitnehmer* hat mit *Leutenegger* einen Vertrag abgeschlossen, welcher seine Rechte und Pflichten gegenüber *Leutenegger* und dem *Einsatzbetrieb* regelt.

Die Löhne, Ferien- und Feiertagsentschädigungen werden durch *Leutenegger* bezahlt. Zudem werden alle Sozialbeiträge wie AHV, IV, EO, ALV, SUVA, KTG, BVG, Kinderzulagen, etc. durch *Leutenegger* abgerechnet.

Der *Einsatzbetrieb* hat allfällige Fragen, welche das Verhältnis zwischen *Arbeitnehmer* und *Leutenegger* betreffen, immer direkt an *Leutenegger* zu richten.

2. Der *Einsatzbetrieb* verpflichtet sich, zu Beginn des Einsatzes zu prüfen, ob der *Arbeitnehmer* die verlangten beruflichen Fähigkeiten besitzt und den Anforderungen entspricht und ob er fähig ist, die ihm anvertrauten Arbeiten auszuführen. Sollte dies nicht der Fall sein hat der *Einsatzbetrieb* während des ersten Arbeitstages das Recht, den *Arbeitnehmer* an *Leutenegger* zurückzuweisen; *Leutenegger* ist unverzüglich über die Rückweisung in Kenntnis zu setzen.

Der *Einsatzbetrieb* erklärt dem *Arbeitnehmer* die Benützung der zur Ausführung der Arbeit überlassenen Geräte, Maschinen und Materialien und überprüft deren Handhabung; er hält den *Arbeitnehmer* zur Beachtung der anwendbaren Sicherheitsnormen an.

Ferner verpflichtet sich der *Einsatzbetrieb*, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des *Arbeitnehmers* zu treffen und die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und SUVA-Richtlinien einzuhalten, insbesondere auch im Zusammenhang mit der beruflichen Unfall- und Krankheitsverhütung.

3. Sollte der *Einsatzbetrieb* während der Dauer eines Einsatzes den Arbeitsort, den Sammelplatz, die Arbeitszeiten oder die vereinbarte Tätigkeit ändern, ist er verpflichtet, *Leutenegger* unverzüglich und umfassend davon in Kenntnis zu setzen. Ohne spezielle Vereinbarung zwischen dem *Einsatzbetrieb* und *Leutenegger* darf vom *Arbeitnehmer* nicht verlangt werden, dass er Maschinen bedient, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des *Arbeitnehmers* oder von Dritten darstellen, Geschäftswagen fährt oder andere Einsätze erfüllt, die mit besonderen Risiken verbunden sind.
4. Der *Einsatzbetrieb* hat die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bezüglich Überzeit einzuhalten. Darunter wird jede Arbeit verstanden, die über die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird. Die Überzeitschädigung bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und wird mit einem separaten Zuschlag zum Kundentarif gemäss Verleihvertrag in Rechnung gestellt.
5. Als Überstunden gelten die zur normalen Arbeitszeit zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden. Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen und Abmachungen sind Überstunden mit einem Zuschlag von 25% zum Kundentarif gemäss Verleihvertrag zu bezahlen. Überstunden an Sonntagen und Feiertagen werden mit dem gesetzlichen Zuschlag in Rechnung gestellt.
6. Der *Arbeitnehmer* wurde von *Leutenegger* sorgfältig ausgewählt und besitzt das Vertrauen von *Leutenegger*. Dennoch kann *Leutenegger* weder für die Arbeit des *Arbeitnehmers* noch für allfällig dadurch entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden. *Leutenegger* lehnt insbesondere jegliche Haftung und Verantwortung für Schäden ab, welche im Umgang mit empfindlichen oder wertvollen Substanzen oder Materialien entstehen; dasselbe gilt für Schäden an Objekten, Maschinen und Materialien, welche dem *Arbeitnehmer* anvertraut werden. Gegenüber Dritten arbeitet der *Arbeitnehmer* unter der Verantwortung des *Einsatzbetriebes* (Art.101 OR), welcher sich entsprechend zu versichern hat.

Werden dem *Arbeitnehmer* Fahrzeuge zur Verfügung gestellt, lehnt *Leutenegger* jegliche Haftung und Verantwortung betreffend körperliche Verletzungen oder materielle Schäden ab, welche dem *Einsatzbetrieb*, dessen Personal oder Dritten entstehen (Art. 101 OR). Es ist Sache des *Einsatzbetriebes*, sich gegen solche Schäden zu versichern und die Gültigkeit der erforderlichen Ausweise zu prüfen.

7. Die Firma Hans Leutenegger AG kann auf Anfrage dem Einsatz des *Arbeitnehmers* entsprechendes Werkzeug zur Verfügung stellen. Der Umfang und die jeweiligen Entschädigungsansätze sind im Verleihvertrag zu definieren.
8. Der Einsatz des *Arbeitnehmers* endet nach Ablauf der festgelegten Einsatzdauer. Ist die Einsatzdauer unbefristet, kann vorbehaltlich anders lautender Abmachungen im Verleihvertrag, jede Partei den Vertrag grundsätzlich unter Einhaltung folgender Fristen kündigen:
  - sieben Kalendertage während der ersten dreizehn Wochen des Einsatzes;
  - ein Monat auf denselben Tag des Folgemonates ab dem vierten Monat des Einsatzes;
  - zwei Monate auf das Ende eines Kalendermonates ab dem dreizehnten Monat des Einsatzes.
9. Mit der Unterzeichnung bzw. Genehmigung der Arbeitsrapporte oder gleichwertiger Aufzeichnungen bestätigt der *Einsatzbetrieb* die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Überstunden müssen mit dem entsprechenden Zuschlag in Prozenten separat ausgewiesen werden. Der Arbeitsrapport bildet die Abrechnungsgrundlage; er ist verbindlich und kann nicht angefochten werden. Der Arbeitsrapport gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG.
10. Untersteht der *Einsatzbetrieb* einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV), hat er die im GAV aufgeführten Fahrt- und Verpflegungskosten zu übernehmen. Diese Entschädigungen werden dem *Arbeitnehmer*, vorbehaltlich anderweitiger Abmachungen, direkt durch *Leutenegger* ausgerichtet und dem *Einsatzbetrieb* verrechnet. Für alle anderen Einsatzbetriebe gilt hinsichtlich Spesenregelung die jeweilige Abmachung im Verleihvertrag.
11. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf der Basis der unterzeichneten Arbeitsrapporte bzw. gleichwertiger Aufzeichnungen. *Leutenegger* kann zur wöchentlichen Rechnungsstellung übergehen, was jedoch im Voraus anzukündigen ist. Der Rechnungsbetrag umfasst alle Arbeitsstunden, Sozialabgaben, Zulagen, Spesen und Nebenleistungen, sowie allfällige Entschädigungen für Werkzeugbenutzung; die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST, z.Zt. 8,0%) wird zusätzlich verrechnet.

Der Rechnungsbetrag ist netto ohne Abzüge innert einer Frist von fünfzehn Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Im Falle einer Inverzugsetzung wird ein Verzugszins von fünf Prozent p.a. verrechnet. Allfällige Reklamationen zur Rechnung müssen innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Zustelldatum angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als genehmigt und es werden keine weiteren Abzüge akzeptiert.
12. Der zur Verfügung gestellte *Arbeitnehmer* darf nach Beendigung des Einsatzes in den *Einsatzbetrieb* übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der *Einsatzbetrieb* nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und weniger als drei Monate zurückliegt. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des AVG. Es sind die Kündigungsfristen des *Arbeitnehmers* zu beachten.
13. Die im Verleihvertrag aufgeführten Tarife können, je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, von *Leutenegger* angepasst werden. Die Ankündigungsfrist für Anpassungen entspricht den Kündigungsfristen. Die Tagesspesen werden immer den lokalen Konditionen angepasst. Abweichende Bestimmungen gemäss Gesamtarbeitsverträgen (GAV) bleiben ausdrücklich vorbehalten.
14. Für alle Streitigkeiten zwischen dem *Einsatzbetrieb* und *Leutenegger* betreffend Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Verleihvertrages gilt als Gerichtsstand der Ort der jeweiligen Zweigniederlassung von Hans Leutenegger AG, welche den *Arbeitnehmer* zur Verfügung gestellt hat. Das Recht von *Leutenegger*, das zuständige Gericht am Wohnort oder am Sitz des Einsatzbetriebes anzurufen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Alle Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

Die Hans Leutenegger AG verfügt über die gesetzlich erforderlichen Bewilligungen zum Personalverleih, welche durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Direktion für Arbeit und die zuständige Kantonale Bewilligungsbehörde erteilt wurde. Die entsprechenden Adressen lauten wie folgt:

Adresse  
jeweils zuständige kantonale  
Bewilligungsbehörde für  
Private Arbeitsvermittlung/Personalverleih

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Direktion für Arbeit  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Genève, im Januar 2011

© DOCUMENTS UND ERSTELLUNGSDATEN ERSTELLUNGSDATUM INTERNET FILES/CONTENT/OUT/DOCS/BNPL2011\_AGB\_ALLGEMEINE\_GESCHAFTSBEINGUNGEN\_CH-LOGO.DOCX